

Satzung

des Vereins
LunA – Leipzig und Autismus e.V.

Stand: 28.02.2015

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist **LunA – Leipzig und Autismus e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung der Hilfe für Behinderte aus dem autistischen Spektrum, dabei insbesondere in der Umsetzung der Bestimmungen der UN-Konventionen über Rechte von Menschen mit Behinderung. Das heißt die Beendigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen. Unsere Angebote richten sich sowohl an Menschen mit Behinderung, als auch an deren Angehörige, Fachleute und Menschen, die besonders zum Thema Autismus miteinander interagieren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schaffung einer Plattform, um Autisten, Nichtautisten und deren Angehörigen für den Austausch miteinander und damit die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Menschen zum Thema Autismus zusammenzubringen, mit dem Ziel, eine breite Akzeptanz für alle Autisten zu ermöglichen.
 - Betreute Selbsthilfegruppenangebote, u.a.:
 - Elterngruppe von autistischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Selbsthilfegruppe für autistische Frauen und Mädchen
 - Öffentlichkeitsarbeit:
 - Nutzung der zur Verfügung stehenden Medien, um für das Thema Autismus zu sensibilisieren.
 - Teilnahme und Präsentation an dafür geeigneten Veranstaltungen.

- Durchführung von Bildungsangeboten für:
 - Erzieher, Lehrer, Schulbegleiter, Pflege- und pädagogisches Fachpersonal sowie Studenten der entsprechenden Fachrichtungen
 - Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen, Physio- und Ergotherapeuten sowie andere Therapeuten
 - Schüler, Auszubildende und Studenten mit autistischen Klassenkameraden
- Austausch mit anderen Gruppen und Organisationen der autistischen Selbsthilfe:
 - Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen, Selbsthilfegruppen, Behörden, Vereinigungen, Einrichtungen und Verbänden, welche mit der Intention von LunA – Leipzig und Autismus e.V. übereinstimmen und selbst zielführend die Integration, Inklusion und selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Autismus anstreben.
- Individuelle Beratung/Coaching von autistischen Menschen und/oder deren Angehörigen im persönlichen Umfeld.
- Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit Autismus in Bildung, Ausbildung, Beruf, Freizeit und gesellschaftlichem Leben. Er versucht Menschen eine individuelle Alternative zu geben, insbesondere gegenüber Rehabilitations- und Sondereinrichtungen. Speziell verfolgt er das Ziel, Menschen mit Autismus Hilfe und Anleitung zu geben, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und nicht mehr fremdbestimmt zu werden. Die verschiedenen pädagogischen und sozialen Hilfen der Vereinigung erfordern entsprechende organisatorische Strukturen, um eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit und Selbständigkeit der betroffenen Personen und der Organisation zu gewährleisten.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - kooperative Mitglieder
- (3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich an der Vereinsarbeit gemäß § 2 beteiligen wird.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen.
- (5) Eine kooperative Mitgliedschaft können Vereinigungen oder Organisationen erwerben, die ähnliche Ziele wie der Verein LunA – Leipzig und Autismus e.V. verfolgen.
- (6) Bei jugendlichen Mitgliedern muß zuvor mindestens ein Erziehungsberechtigter der Mitgliedschaft zustimmen.
- (7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (8) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (9) Jedes Mitglied hat einen Aufnahme- und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (10) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht fristgemäß bezahlt, ruht die Mitgliedschaft so lange, bis die Zahlung erfolgt ist.
- (11) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluß des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
- (12) Der Austritt eines Mitgliedes kann durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Monatsende des Folgemonats erklärt werden.
- (13) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluß ist das betreffende Mitglied zu hören.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - zwei Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (2) Beide Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften über 3000,00 € sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - die Wahl des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und muß seine Stimme persönlich abgeben.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefaßten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern das im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch $\frac{1}{3}$ der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - bei jugendlichen Mitgliedern zusätzlich die Angaben mindestens eines Erziehungsberechtigten
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Dabei verpflichtet sich der Verein zum Schutz der Mitgliederdaten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluß erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung für die Förderung zur Hilfe für Behinderte, insbesondere selbstbestimmter und gleichberechtigter Lebens-Bildungs- und/oder Arbeitsbereiche autistischer Menschen.